

*Bericht des Petitionsausschusses Nr. 26 vom 30. November 2004*

Der Petitionsausschuss hat am 30. November 2004 die nachstehend aufgeführten sechs Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen und die Vorlage dringlich behandeln.**

Brigitte Sauer  
(Vorsitzende)

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:**

**Eingabe-Nr.:** L 16/89

**Gegenstand:** Abschaffung des Weihnachtsmannes

**Begründung:** Der Petent setzt sich für eine Abschaffung des Weihnachtsmannes zugunsten der Herausstellung des Nikolaus ein. Er hält den Weihnachtsmann in Wahrheit für eine Mogelpackung ohne besondere geschichtliche Bedeutung und sieht ihn als kirmesgleiche Attraktion allgegenwärtig in der Vorweihnachtszeit.

Die Petition geht davon aus, dass ein ca. 100-jähriger Brauch, der inzwischen fest im kulturellen Leben verankert ist, per Dekret außer Kraft gesetzt und aus dem privaten Leben der Bevölkerung „entfernt“ werden kann und dass mit dieser Abschaffung der heilige Nikolaus als einzig „wahrer“ Weihnachtsmann wieder in seine Rechte eingesetzt wird.

Dieses Begehren ist schlechterdings unumsetzbar. Die Geschichte des beklagten Weihnachtsmann umfasst hinsichtlich der Erscheinungsform der Figur zwar in der Tat erst 100 Jahre, seine Wurzeln liegen aber viel tiefer in der Historie europäischer Kulturgeschichte vergraben.

Einige Ausschnitte hierzu: Wenngleich Deutschland mitten im christlich geprägten Europa liegt und auch bei Nichtchristen Weihnachten mit der Geburt Christi verbunden wird – die Werbung und das Brauchtum nehmen darauf ja massiv Bezug –, ist das Weihnachtsfest nicht allein christliche Tradition, sondern auch auf außerkirchliches Brauchwesen zurückzuführen, welches davon bestimmt ist, dass der 25. Dezember lange Zeit (bis zur Einführung des Gregorianischen Kalenders 1582) als Jahresbeginn galt.

Der Kirche missfiel dieses vorchristliche Brauchtum. Da aber eine Bekämpfung nicht wirklich gelingen wollte, vereinnahmte die Kirche schließlich den Brauch und deutete ihn im christlichen Sinne um. Papst Hyppolit versuchte bereits um 217 all diese heidnischen Kulte damit zu beseitigen, dass er das Fest der Geburt Christi auf diesen Tag, den 25. Dezember, verlegte. Jedoch erst in spät- und nachmittelalterlicher Zeit entwickelten sich aus überkommenem Brauchgemisch besondere, auf das Fest der Geburt Christi bezogene Formen zu neuen volkstümlichen Traditionen.

Daher kann der von dem Petenten genannte „religiöse Kern“ des Weihnachtsfestes, so wie es in der christlichen Welt heute gefeiert wird, nicht als alleiniges Merkmal des Festes gewertet werden und so wird auch der Hinweis auf den heiligen Nikolaus, als einzig „wahr-rem“ Weihnachtsmann mit Alleinvertretungsrecht für weihnachtliches Schenken obsolet.

Die häusliche Weihnachtsfeier mit der Bescherung der Kinder bildete sich im 16. Jahrhundert in der sozialen Oberschicht evangelischer Gebiete aus, denn nicht ein Heiliger, sondern das „Christkind“ sollte die Menschen beschenken; in katholischen Gebieten dagegen erhielt sich der Nikolaus als Gabenbringer für die Kinder.

Eigentlich kommt der „Weihnachtsmann“ jedoch aus der Türkei – Kulturmix schon bei der Geburt. Der „historische“ Nikolaus war um 270 Bischof im türkischen Myra. Die Verehrung dieses mildtätigen, Wunder wirkenden Heiligen breitete sich über Russland bis Skandinavien aus und vermischte sich dort mit heidnischen Mythen. Seit dem späten 17. Jahrhundert taucht als Begleiter des heiligen Nikolaus am Vorabend des 6. Dezember der Knecht Ruprecht auf, als pelzvermummte Gestalt im weihnachtlichen Brauchtum, die den Kindern mit Rute, Kette und Sack erscheint. Im Gegensatz zu Nikolaus, dem Gabenspender ist Knecht Ruprecht ursprünglich eine Schreckgestalt.

Später vom Nikolaus getrennt mutierte Knecht Ruprecht schließlich zu einem selbständigen Geschenkbringer, der den Kindern am Nikolausabend (5. Dezember), Nikolaustag (6. Dezember) oder am Heiligabend als Weihnachtsmann oder als Begleiter des Christkindes seine Gaben beschert.

Auf dem Land hat sich die Übernahme bürgerlicher Bräuche um 1900 eingebürgert und damit vollzog sich eine Metamorphose: Stiefel, Sack und Rute von Knecht Ruprecht, weißer Bart von Gott Vater persönlich und roter Bischofsornat vom heiligen Nikolaus – Gabenbringer wurde nun endgültig der „weltliche“ Weihnachtsmann. In seiner Gestalt vereinen sich nun Eigenschaften des freundlichen Nikolaus und des Kinderschrecks Knecht Ruprecht zur Autoritätsfigur.

Ihr heutiges Aussehen verdankt die Figur der Firma Coca-Cola. Had-don Sundblom zeichnete 1931 den Entwurf eines Coca-Cola trinkenden, pausbäckigen, durchaus liebenswürdigen Weihnachtsman-nes in Rot-Weiß. Mittlerweile ist er die unbestrittene Hauptfigur der weihnachtlichen Kinderbescherung.

Die Rolle des gemeinsamen Nenners vieler Kulturen und Religionen war es, die den Weihnachtsmann in Amerika und in Europa so erfolgreich gemacht hat. Immerhin sollen ja Katholiken, Protestanten und evangelikale Gruppen, Gläubige, Nichtgläubige und Unentschlossene, ja sogar Andersgläubige zu Weihnachten Geschenke machen. Insofern ist der Weihnachtsmann tatsächlich eine Symbolfigur des weihnachtlichen Schenkens, ebenso wie Weihnachtsmärkte aus gewöhnlichen Wochenmärkten zu Kirchenfesten hervorgegangen sind.

Allein aus der komplizierten, sich immer wieder überlagernden Kulturgeschichte der weihnachtlichen Bräuche ist ersichtlich, dass es eine „Abschaffung“ des Weihnachtsmannes per Regierungsverordnung nicht geben kann.

**Eingabe-Nr.:** L 16/95

**Gegenstand:** Krankengeld

**Begründung:** Der Petent begehrt die weitere Auszahlung von Krankengeld. Er trägt vor, er habe von der Krankenkasse vorgegebene Untersuchungstermine beim Medizinischen Dienst nicht wahrnehmen können, weil er mit seinem Kind zum Arzt gemusst hätte. Dieser Sachverhalt sei der Krankenkasse auch bekannt.

Der Petitionsausschuss hat eine Stellungnahme des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Die Krankenkasse des Petenten forderte ihn wegen länger andauernder Arbeitsunfähigkeit auf, sich einer Untersuchung beim Medizinischen Dienst zu unterziehen. Im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten war der Petent verpflichtet, dem nachzukommen. Der Ausschuss ist davon überzeugt, dass es ihm zumutbar und möglich war, die ärztlichen Untersuchungen seines Kindes zu verschieben.

Nach den Unterlagen der Krankenkasse hat der Petent seit einigen Monaten keinen von seinem Arzt ausgestellten Auszahlungsschein für Krankengeld mehr vorgelegt. Dies ist jedoch für die Auszahlung von Krankengeld erforderlich.

In dem abschließenden Schreiben empfiehlt der Ausschuss dem Petenten dringend, sich an seine Krankenkasse zu wenden, damit ein neuer Untersuchungstermin beim Medizinischen Dienst vereinbart werden kann. Auch sollte der Petent auf die Notwendigkeit hingewiesen werden, dass er einen von seinem Arzt ausgestellten Krankengeldauszahlungsschein vorlegt.

**Eingabe-Nr.:** L 16/106

**Gegenstand:** Abstimmungsverhalten im Bundesrat

**Begründung:** Die Petentin bittet darum, dass sich das Land Bremen im Rahmen einer Bundesratsabstimmung über eine Verordnung, mit der eine EU-Richtlinie in Deutsches Recht umgesetzt werden soll, dafür einsetzt, alle von bestimmten Handwerksarten gefertigten Produkte vom Geltungsbereich der Verordnung auszunehmen.

Der Bundesrat hat die Verordnung in seiner Sitzung am 15. Oktober 2004 beschlossen. Sie dient dazu, Schadstoffemissionen zu vermindern. Bestimmte Produkte wurden aus dem Geltungsbereich herausgenommen. In den Beratungen der Fachausschüsse, die bereits vor Einlegung der Petition getagt haben, wurden weitere Ausnahmen nicht beantragt, zur Diskussion gestellt beziehungsweise dem Bundesrat empfohlen. Auch die zuständigen Interessenvertretungen und Verbände haben die Argumentation der Petentin nicht aufgegriffen.

Dem Argument, dass es durch Anwendung der Verordnung insbesondere bei Herstellung und Reparatur bestimmter Produkte zu unzumutbaren Belastungen für kleine Verarbeiter käme, kann nicht gefolgt werden. Insoweit greift bereits eine Ausnahmeregelung der Verordnung, die diese Produkte aus dem Regelungsbereich herausnimmt. Eine weitergehende Ausnahmeregelung, die sich auf alle von bestimmten Handwerkern gefertigten Produkte beziehen würde, hätte diese Handwerksbereiche insgesamt von der Verordnung ausgenommen und damit die Zielsetzung der Verordnung erheblich unterlaufen.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:**

**Eingabe-Nr.:** L 16/12

**Gegenstand:** Beschulung

**Begründung:** Das Kind der Petentin wurde mittlerweile an einem Förderzentrum für Schwerhörige und Gehörlose aufgenommen und soll dort auf Dauer beschult werden. Damit hat der Senator für Bildung und Wissenschaft dem Begehren der Petentin entsprochen.

**Eingabe-Nr.:** L 16/69

**Gegenstand:** Sicherheit im Straßenverkehr

**Begründung:** Der Petent dieser vom Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages allen Landesvolksvertretungen zugeleiteten Petition setzt sich für die gesetzliche Einführung einer Sicherheitsgurtpflicht in Schulbussen sowie die Pflicht zur regelmäßigen Wiederholung von Erste-Hilfe-Kursen ein.

Der Petitionsausschuss hat Stellungnahmen des Senators für Bau, Umwelt und Verkehr, des Senators für Arbeit, Frauen, Gesundheit, Jugend und Soziales sowie des Senators für Inneres und Sport und des Senators für Bildung und Wissenschaft eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

In Bremen erfolgt die Schülerbeförderung grundsätzlich mit Bussen und Straßenbahnen des öffentlichen Personennahverkehrs. Hier lässt sich aus Kostengründen und im Hinblick auf die Rentabilität eine allgemeine Sicherheitsgurtpflicht sowie der damit verbundene Verzicht auf Stehplätze in Bussen und Bahnen nicht durchsetzen.

Soweit ausnahmsweise die Schulbehörde eine Schülerbeförderung organisiert, erfolgt diese auf Grundlage eines so genannten Generalvertrages. Meistens werden Kleinbusse bis neun Personen eingesetzt. Zur Ausstattung sieht der vorgenannte Generalvertrag vor, dass Sicherheitsgurte oder andere notwendige Sicherheitseinrichtungen einzubauen sind.

Das Thema Erste-Hilfe ist im Land Bremen an mehreren Stellen in den Lehrplänen verankert. So wird im Rahmenplan Naturwissenschaften für die Sekundarstufe I die Erste-Hilfe als besondere Handlungsmöglichkeit ausdrücklich erwähnt. Bereits heute greifen viele Schulen in Bremen das Angebot der Wohlfahrtsverbände auf und führen mit ihren Klassen entsprechende Kurse durch. Zurzeit wird auf der Grundlage des Entwurfs „Konzept zur Verkehrs-/Mobilitäts-erziehung an den Schulen im Lande Bremen“ diskutiert, ob im Zusammenhang mit dem Erwerb eines so genannten Fahrradführerscheins in der 4. Klasse auch eine Ausbildung in Erster-Hilfe abgelegt werden soll. Die Frage der Sicherheit auf dem Schulweg, zu Fuß, mit dem Fahrrad oder in Nahverkehrsmitteln ist Bestandteil des Rahmenplans zum Sachunterricht.

Die Innenministerkonferenz hat sich gegenüber der Verkehrsministerkonferenz dafür ausgesprochen, dass eine regelmäßige Wiederholung von Erste-Hilfe-Lehrgängen für Führerscheininhaber Pflicht werden sollte. Auch der Ausschuss würde es sehr begrüßen, wenn viele Menschen ihre Kompetenz in der Ersten-Hilfe erweitern. Das insoweit in Deutschland bestehende Defizit wird insbesondere bei den Herz-Kreislauf-Stillständen spürbar. Jede Minute, die ohne Sofortmaßnahmen, beispielsweise zur Herz-Lungen-Wiederbelebung verstreicht, erhöht die Sterblichkeit um rund 10 %. In gleicher Weise sinkt die Wahrscheinlichkeit, einen Hirnschaden infolge Sauerstoffmangels zu vermeiden, wenn innerhalb von fünf Minuten keine Herz-Lungen-Wiederbelebung durchgeführt wird.

Der Ausschuss sieht allerdings das Problem nicht allein in den mangelnden Erste-Hilfe-Kenntnissen. Vielmehr fehlt es bei vielen Personen auch an sozialer Kompetenz. Dies führt dazu, dass viele Leute sich, wenn sie beispielsweise einen Notfall sehen, nicht selbst zuständig fühlen. Oft wird auch nach Alarmierung der Rettungsdienste die eigene Zuständigkeit für beendet erklärt. Dies ist vielfach verbunden mit einer physischen Ekelbarriere, einer seelischen Überforderung angesichts der Konfrontation mit einer Grenzsituation sowie mit Befürchtungen, hinterher juristisch belangt zu werden, wenn man etwas falsch gemacht hat. Nach Auffassung des Ausschusses lässt sich die soziale Kompetenz nicht mit staatlichem Zwang erwerben. Vielmehr ist hier bereits bei den heranwachsenden Menschen, beispielsweise im Rahmen der Schulbildung anzusetzen.

**Der Ausschuss bittet, folgende Eingabe zuständigkeithalber der Stadtverordnetenversammlung der Seestadt Bremerhaven zuzuleiten:**

**Eingabe-Nr.:** L 16/101

**Gegenstand:** Urheberrecht

**Begründung:** Die Eingabe betrifft eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches der Stadt Bremerhaven. Dafür ist die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bremerhaven zuständig.